MINISTERIUM FÜR VERKEHR BADEN - WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart E-Mail: poststelle@vm.bwl.de FAX: +49 (711) 89686-9020

An die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg Frau Muhterem Aras MdL Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Str. 3 70173 Stuttgart Stuttgart
Name
Telefon +49 711 89686

Geschäftszeichen VM5-0141.5-30/24/3
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium

Kleine Anfrage der Abgeordneten Friedrich Haag und Hans Dieter Scheerer FDP/DVP

- Wettbewerbssituation des Landesflughafens Stuttgart und Luftsicherheitsgebührenverordnung
- Drucksache 17/5767

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Verkehr beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt sie die Wettbewerbssituation des Landesflughafens Stuttgart im Vergleich zu anderen wesentlichen nationalen sowie europäischen Luftverkehrsstandorten insbesondere im Hinblick auf Luftsicherheitsabgaben, Luftverkehrssteuer sowie Kosten der Flugsicherung für An- und Abflug?

Die Luftsicherheitsgebühr in Stuttgart sowie an anderen wesentlichen nationalen Luftverkehrsstandorten liegt bei bzw. an der Gebührenobergrenze von 10,00 Euro (Stuttgart, Frankfurt und Köln/Bonn 10,00 Euro; München 9,10 Euro).

Die Kosten der Flugsicherung sowie die Luftverkehrssteuer sind für alle großen Verkehrsflughäfen deutschlandweit gleich.

Im Vergleich zum übrigen Europa sind die An-/Abfluggebühren zuletzt stark gestiegen, sodass in Deutschland höhere Kosten durch die Luftverkehrsgesellschaften zu tragen sind. Gleiches gilt für die in Deutschland erhobene Luftverkehrssteuer im Vergleich zu anderen europäischen Ländern ohne Luftverkehrsabgabe.

2. Wie bewertet sie es, dass der Landesflughafen Stuttgart hinsichtlich der sogenannten Erholungsrate bisher 65 Prozent erreicht hat?

Die Erholung des Luftverkehrs in Deutschland und damit auch in Baden-Württemberg entwickelt sich nach der Corona-Pandemie im europäischen Vergleich deutlich schwächer. Die Gründe für diese Entwicklung sind vielschichtig. Ein Grund ist der fehlende innerdeutsche Verkehr, der seit dem Einbruch 2020 nur leicht gestiegen ist und vermutlich nach 2023 nicht weiter anwachsen wird. Der innerdeutsche Verkehr war insbesondere durch Geschäftsreisen getrieben. Dieser wurde auf Schiene und Straße verlagert. Weiterhin wuchs die Online-Meeting-Kultur als Reaktion auf die Pandemie stark.

Mit dem postpandemischen Wegfall des Low-Cost-Angebots am Flughafen Stuttgart (Lauda, Ryanair, EasyJet) und dem Fehlen dieser Passagiergruppe (rund zwei Millionen Passagiere im Jahr 2019) lässt sich die vergleichsweise geringere Erholungsrate am Flughafen Stuttgart teilweise erklären. Bei Herausrechnen des fehlenden Low-Cost-Angebotes befindet sich der Flughafen Stuttgart mit einer Erholungsrate zwischen 70 und 80 Prozent im mittleren Durchschnitt in Deutschland.

Der stetige Anstieg der Passagierzahlen seit Ende der Pandemie entspricht den bisherigen Schätzungen der Flughafen Stuttgart GmbH. Das geschätzte Passagiervolumen von 8,3 Mio. Reisenden im Jahr 2023 wird voraussichtlich leicht überschritten. Auch für das Jahr 2024 geht die aktuelle Schätzung der Flughafen Stuttgart GmbH davon aus, dass sich die stetige Erholung auf ähnlichem Niveau fortsetzen wird, so dass die Marke von neun Millionen Reisenden erreicht werden kann.

3. Wie bewertet sie die geplante Neuregelung der Luftsicherheitsgebührenverordnung (Federführung Bundesinnenministerium) hinsichtlich der geplanten absoluten und prozentualen Erhöhungen, des Inkrafttretens und der geplanten Ausnahmen für drei Standorte, von denen einer in Baden-Württemberg liegt?

Die derzeit geplante Neuregelung basiert auf einem Kompromiss, der in Abstimmung des Bundes mit den Ländern nach intensiven Verhandlungen gefunden wurde. Hierbei waren die aktuelle wirtschaftliche Situation der Flughäfen und die haushalterischen Vorgaben gegeneinander abzuwägen und bestmöglich in Einklang zu bringen. Dies spiegelt sich in der lediglich stufenweisen Erhöhung und der Ausnahmeregelung für einzelne Flughäfen wieder.

4. Sind ihr rechtliche Bedenken hinsichtlich der beihilferechtlichen Zulässigkeit der Einführung einer ermäßigten Rahmengebühr im Rahmen der Passagierkontrolle an ausgewählten Regionalflughäfen bekannt und wie könnte diesen aus ihrer Sicht begegnet werden?

Bei der Luftsicherheitsgebührenverordnung handelt es sich um eine Regelung des Bundes. Deshalb unterliegt es primär seiner Verantwortung, die Rechtskonformität zu gewährleisten. Insofern ist es auch seine Aufgabe, etwaige beihilferechtliche Bedenken zu bewerten.

5. Wird sie sich im Interesse des Luftverkehrsstandorts Baden-Württemberg für eine Verschiebung der geplanten Erhöhungen im Zuge der Novellierung der Luftsicherheitsgebührenverordnung auf mindestens 1. Januar 2025 einsetzen?

Sofern sich für eine derartige Verschiebung eine Mehrheit auf Länderseite abzeichnen sollte, wäre die Landesregierung bereit, von dem bisherigen Kompromiss abzuweichen und eine Verschiebung zu unterstützen.

6. Wie wird sie sich bei der voraussichtlichen Behandlung der Luftsicherheitsgebührenverordnung im Deutschen Bundesrat am 15. Dezember 2023 verhalten?

Diese Frage kann erst beantwortet werden, wenn klar ist, welche Anträge zur Abstimmung kommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

bufued Homes

Winfried Hermann MdL

Minister für Verkehr